

Nr. 12 - GEMEINDEVERTRETUNG WAKENDORF II vom 09.02.2011

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.40 Uhr, Wakendorf II, Schulungsraum Freiwillige Feuerwehr

Mitgliederzahl: 13

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Schütt, Hans-Hermann
GV Buhmann, Bernd
GV Langer, Knut
GV Rinck, Torsten
GV Gülk, Hans-Peter
GV Schack, Bernd
GV Mundt, Lebrecht
GV Möller, Dirk
GV Kröger, Bertil
GV Olde, Claus

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Lehmann, Adelheid
GV Gülk, Matthias
GV Sievers, Wolfgang

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 28.01.2011 auf Mittwoch, den 09.02.2011, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 9 „Einwohnerfragestunde“ wird neu TOP 10 **(10:0:0)**

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert:

Neu TOP 9: Auftragsvergabe Dorfchronik **(10:0:0)**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 11 vom 09.12.2010
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
06. Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Festwiese II“
hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss
07. Aufhebung der bestehenden drei gemeindlichen Satzungen zum „im Zusammenhang bebauten

Seite 71

Ortsteil“ (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)
hier: Kombiniertes Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

08. Sanierung der Abwasserkanäle
hier: Beschluss über das Sanierungskonzept
09. Auftragsvergabe Dorfchronik
10. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 11 vom 09.12.2010

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 11 vom 09.12.2010 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Schütt verteilt an alle Gemeindevertreter und Besucher die als Anlage beigefügte Information der Gemeinde Wakendorf II an die Wakendorfer Bürgerinnen und Bürger
- Information zum Planungsstand und zur Grundstückaufteilung im B-Plan Nr. 12 „Alte Festwiese II“

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Gülk, H.-P.: - Erhöhung der Förderquote bei Landeszuschüssen zur Beseitigung winterbedingter Straßenschäden

GV Möller: - Zuschussmöglichkeiten für die Ausgaben des Ausbaus „Speckelweg“
- Hinweisschilder am Wanderweg (Obstbaumlehrpfad) sind verwittert und sollten ausgetauscht werden

TOP 5: Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ beschlossen (2. GV vom 31.07.2008, TOP 8). Mit der Planung wurde das Büro für Stadtplanung und Architektur Gebel aus Bad Segeberg beauftragt. Eine landesplanerische Stellungnahme ist nach dem aktuellen Erlass des Innenministeriums vom 12.10.2006 für diese Planung nicht erforderlich, da die Planung aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt und die Festsetzung von Dorf- und Mischgebieten sowie von Grünflächen vorgesehen ist. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) wurde am 27.05.2010 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Mit Schreiben vom 10.05.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden frühzeitig an der Planung beteiligt und aufgefordert, sich auch zur Umweltprüfung zu äußern (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die im Zuge dieser Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung werden durch diese bestandsorientierte Planung nicht berührt.

Der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 26.08.2010 und am 07.10.2010 u. a. mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet sein. Auf Basis des Beschlusses über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (10. GV vom 29.09.2010, TOP 8) wurde die Umweltprüfung durchgeführt und abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht beschrieben und werden ebenfalls in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet sein.

Nachdem nunmehr die vollständig ausgearbeiteten Planunterlagen (Planzeichnung A, Textteil B und Begründung, inkl. Umweltbericht) im Entwurf vorliegen und im Bauausschuss abschließend beraten worden sind, hat der Bauausschuss der Gemeindevertretung empfohlen, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen, und damit zugleich auch die verfahrensmäßige Zusammenlegung der beiden Beteiligungsschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“ empfohlen (19. BauA vom 13.01.2011, TOP 3).

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 4. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **9**; Ja-Stimmen: **9**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Torsten Rinck von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 6: Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Festwiese II“

hier: Abschließende Abwägung und Satzungsbeschluss

Die von der Gemeindevertretung beschlossene erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der dazu gehörenden Begründung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (10. GV vom 29.09.2010, TOP 9) erfolgte in der Zeit vom 04.11.2010 bis zum 18.11.2010, die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 21.10.2010 über die erneute Auslegung informiert und an der Planung erneut beteiligt. Gemäß der Beschlussfassung der Gemeindevertretung waren die zulässigen Stellungnahmen dabei auf die geänderten oder ergänzten Teile der Planunterlagen begrenzt worden. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der parallelen erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2011 mit allen nach dem erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein. Sie beinhalten geringfügige inhaltliche Änderungen des Bebauungsplanentwurfes durch die Anpassung einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (Knickschutzstreifen), sowie die Anpassung einer Baugrenze als Folgeänderung aus der Berichtigung einer nachrichtlichen Übernahme (Knickdarstellung). Sie erfordern daher ein neues Beteiligungsverfahren. Da sich diese Änderungen nicht auf die Grundzüge der Planung auswirken, wurde im Zeitraum vom 17.12.2010 bis zum 07.01.2011 zusätzlich eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt (§ 4a Abs. 3, Satz 4 Baugesetzbuch), in der nur die von diesen Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten über diese Planänderungen direkt informiert und auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hingewiesen worden sind. Die im Rahmen der eingeschränkten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen müssen ebenfalls durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist auch hier mitzuteilen. Von privater Seite wurden im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung keine weiteren Einwände vorgebracht. Der Bauausschuss hat sich auch mit der Durchführung des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens befasst und die Ergebnisse geprüft. Die Abwägungsergebnisse hierzu sind in der Anlage enthalten und beinhalten selbst keine weiteren Änderungen der Planunterlagen.

Unter der Annahme, dass auch die Gemeindevertretung die Durchführung des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nachträglich billigt, hat der Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Festwiese II“ damit die Satzungsreife erlangt. Der Bauausschuss hat der Gemeindevertretung den Satzungsbeschluss empfohlen (19. BauA vom 13.01.2011, TOP 4). Anderenfalls wäre eine (3.) erneute öffentliche Auslegung erforderlich, wobei wiederum die Auslegungsfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzt und die zulässigen Anregungen auf die geänderten und ergänzten Teile begrenzt werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 12 ist aus dem zurzeit gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und damit genehmigungsfrei.

- 1. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der parallelen erneuten Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Festwiese II“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 2. Die aufgrund der geringfügigen Planänderungen durchgeführte eingeschränkte Beteiligung (§ 4a Abs. 3, Satz 4 Baugesetzbuch – BauGB) wird gebilligt. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung mit dem ebenfalls in der Anlage enthaltenen Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird auch hier den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 3. Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 12 „Alte Festwiese II“, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text – als Satzung.**
- 4. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 5. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Alte Festwiese II“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan Nr. 12 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Den Planunterlagen ist zu diesem Zeitpunkt die erforderliche zusammenfassende Erklärung beizufügen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **10**; Ja-Stimmen: **10**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7: Aufhebung der bestehenden drei gemeindlichen Satzungen zum „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB)
hier: Kombiniertes Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aktuell befinden sich die Bebauungspläne Nr. 11 „Oberdorf“ und Nr. 12 „Alte Festwiese II“ in Aufstellung, mit dem die verbindliche Überplanung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (sogenannter Innenbereich) durch Bebauungsplansatzungen abgeschlossen werden wird. Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungspläne werden die bestehenden Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) aus den Jahren 2000 und 2001 vollständig - teilweise auch mit geänderten Festsetzungen – und die bestehende Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) aus dem Jahr 1994 nahezu vollständig ersetzt sein und damit faktisch außer Kraft treten. Die einzige Fläche im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung, die dann nicht von Bebauungsplänen erfasst sein wird, sind Teile vom bestehenden Sport- und Kulturzentrum Wakendorf II. Für diesen Bereich nördlich der Sandbergstraße enthält der Flächennutzungsplan bereits spezielle Flächendarstellungen, so dass hier für eine vertiefende Überplanung kein Erfordernis besteht. Vor diesem Hintergrund hat der Bauausschuss der Gemeindevertretung die Aufhebung dieser Satzungen empfohlen (37. BauA vom 29.05.2008, TOP 4 und TOP 5, 18. BauA vom 18.11.2010, TOP 4 und 19. BauA vom 13.01.2011, TOP 5).

Die Aufhebung der Satzungen erfolgt in analoger Anwendung des § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Im vereinfachten Verfahren entfällt die Umweltprüfung. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung absehen.

Seite 74

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.01.2011 die von der Amtsverwaltung Kisdorf vorbereiteten Entwürfe (Aufhebungssatzung und Begründung) gesichtet und gebilligt. Weiterhin hat er der Gemeindevertretung empfohlen, einen kombinierten Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss unter Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu fassen (19. BauA vom 13.01.2011, TOP 5).

1. Für die nach § 34 Abs. 4 Nummern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bestehenden drei gemeindlichen Satzungen zum „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ wird eine Aufhebungssatzung aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist zusammen mit den zusätzlichen Hinweisen für das vereinfachte Verfahren ortsüblich bekannt zu machen (§ 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 BauGB).
3. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt in Anwendung der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Öffentliche Auslegung und parallele Behördenbeteiligung).
5. Die Entwürfe der Aufhebungssatzung und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
6. Die Entwürfe der Aufhebungssatzung und der Begründung sind nach der Verbindung von § 34 Abs. 6 mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach der Verbindung von § 34 Abs. 6 mit § 13 Abs. 2 Ziffer 3 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 13

davon anwesend: 10; Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Sanierung der Abwasserkanäle

hier: Beschluss über das Sanierungskonzept

Die Selbstüberwachungsverordnung (sogenannte Kanal-SüVO) vom 24.01.2007 sieht vor, dass für alle Schmutz- und Mischwasserkanäle grundsätzlich bis 31.12.2012 der Nachweis der Dichtheit erbracht werden muss. Für den Nachweis der Dichtheit ist eine vorherige Sanierung der Abwasserkanäle durchzuführen. Das Kanalkataster und die Kostenschätzung für die Sanierung aller Abwasserkanäle in der Gemeinde Wakendorf II, d. h. Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle, schließt mit einem Gesamtsanierungsaufwand von 1.283.576,58 € ab.

In Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist eine Fristverlängerung über den 31.12.2012 mit einem Zeitraum von 10 bis 20 Jahren möglich, wenn eine Aufteilung des Gemeindegebietes in Untersuchungsgebiete erfolgt und dies von der Wasserbehörde genehmigt wird. Es ist weiterhin beabsichtigt, dass die betroffenen sieben Gemeinden des Amtes Kisdorf ein gemeinsames Ingenieurbüro für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragen und im Anschluss ab 2013 mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen beginnen.

Der Bauausschuss hat der Gemeindevertretung die Umsetzung des Sanierungskonzeptes gemäß Vorlage der Verwaltung mit gleichzeitiger Beauftragung des Ingenieurbüros Wiese empfohlen (19. BauA vom 13.01.2011, TOP 6).

1. Die Gemeindevertretung beschließt das vorliegende Sanierungskonzept für die Abwasserkanäle und nach Zustimmung durch die Wasserbehörde des Kreises Segeberg ab 2013 die Sanierung auszuführen. Die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt vorbehaltlich der Finanzierbarkeit.
2. Die Gemeinde Wakendorf II beteiligt sich an der gemeindeübergreifenden Ausschreibung für die Sanierungsmaßnahmen und beauftragt das Ingenieurbüro Wiese, Kaltenkirchen, mit der Planung und Ausschreibung der Maßnahmen.

Seite 75

- 3. Die Gemeinde Wakendorf II bietet den einzelnen Grundstückseigentümern in den Untersuchungsgebieten die Möglichkeit, an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Untersuchung der privaten Grundstücksanschlüsse teilzunehmen. Die Teilnahme der Grundstückseigentümer kann gegen Erstattung der entstehenden Kosten erfolgen.**

(10:0:0)

TOP 9: Auftragsvergabe Dorfchronik

Bürgermeister Schütt informiert die Anwesenden über die bisher geführten Gespräche mit dem Verlag „Books on Demand“. Nach ausgiebiger Diskussion wird der nachfolgende Beschluss gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag zum Druck der Dorfchronik als Einmalauftrag an die Fa. Books on Demand, Norderstedt, zu erteilen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach einer Bürgerbefragung die Höhe der Auflage zu bestimmen und die erforderlichen Verträge (Autorenvertrag, Buchvertrag) abzuschließen. Der Verkaufspreis wird auf 44,00 €/Exemplar festgesetzt.

(10:0:0)

TOP 10: Einwohnerfragestunde

- Fristen nach der DIN 1986 – Teil 30 für die Grundstückseigentümer zur Untersuchung der Abwasserhausanschlussleitungen